

# ZH\_OBERGERICHT SB190450 vom 4. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190450](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190450)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190450 du 4 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190450 del 4 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 7. Juli 2018 kam es um ca. 21.50 Uhr im D.\_\_\_\_\_ an der E.\_\_\_\_\_ - strasse ... in F.\_\_\_\_\_/ZH zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dessen Freundin G.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte verliess daraufhin die Örtlichkeit unter Mitnahme eines Hundes, womit G.\_\_\_\_\_ nicht einverstanden war. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ beobachtete dies, ging dem Beschuldigten nach, bückte sich und versuchte, den Hund von der Leine loszubinden. b) Dem Beschuldigten wird in einem ersten Anklagepunkt zur Last gelegt, dass er in diesem Moment mit dem ausgestreckten Arm ausgeholt und B.\_\_\_\_\_ mit grosser Wucht von unten her seinen Handrücken ins Gesicht geschlagen habe. Er habe den Privatkläger am linken Auge getroffen, worauf dieser zu Boden gestürzt und einige Zeit bewusstlos liegen geblieben sei. B.\_\_\_\_\_ habe eine blutende Wunde neben und ein grosses Hämatom unter dem linken Auge erlitten. Der Beschuldigte habe in Kauf genommen, mit seinem Schlag solche Verletzungen zu verursachen. Ausserdem sei dabei die Brille des Privatklägers auf die Strasse gefallen, wo sie kurz darauf von einem Auto überrollt und dabei zerstört worden sei. Der Beschuldigte habe gesehen, dass der Privatkläger eine Brille getragen habe, und somit gewusst, dass er diese mit seinem heftigen Schlag beschädigen könnte.

- 6 - c) Der zweite Teil der Anklage enthält den Vorwurf, dass der Beschuldigte anschliessend den Privatkläger C.\_\_\_\_\_, der am Telefonieren gewesen sei und sich ihm zugewandt habe, mit seiner Hand heftig auf das linke Ohr geschlagen habe. C.\_\_\_\_\_ habe deswegen während zwei bis drei Wochen an einem Pfeifen im linken Ohr gelitten. Der Beschuldigte habe gewusst, dass sein Schlag solche Folgen haben konnte, und diese in Kauf genommen.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft ist im Zivilpunkt nicht zur Berufung legitimiert (Schmid / Jositsch, StPO-Praxiskommentar, 3.A., Zürich 2018, N 2 zu Art. 381 StPO; BGer 6B\_/811/2014, E. 1.6, vgl. auch BGer 6B\_406/2008, E. 9.3). Es fehlt ihr diesbezüglich an einem rechtlich geschützten Interesse, da hier die zivilprozessuale Dispositionsmaxime greift, wonach die Privatklägerschaft über ihre zivilrechtlichen Ansprüche frei verfügen kann. Verfolgt sie diese nach einem abschlä-

- 8 - gigen Entscheid der ersten Instanz nicht weiter, steht es der Staatsanwaltschaft nicht zu, dies anzufechten. Letzteres tut sie aber auch dann, wenn sie wie im vorliegenden Fall (Urk. 65 S. 2) nur verlangt, dass das Berufungsgericht von einem vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid abweichend "über die Zivilforderungen entscheiden" solle. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht einzutreten.

### E. 3

a) A. \_\_\_\_\_ wurde 1966 in Zürich geboren. Über seinen schulischen und beruflichen Werdegang geben die Akten keine Auskunft. Der Beschuldigte arbeitet als Hauswart bei einer grossen Liegenschaftenverwaltung in Winterthur und verdient netto etwas mehr als Fr. 5'000.– pro Monat, wobei ihm ein 13. Monatsgehalt ausbezahlt wird. Er ist ledig, kinderlos und lebt allein, unterstützt aber seine Freundin, die in sehr bescheidenen Einkommensverhältnissen lebt, mit ca. Fr. 600.– pro Monat. Der Beschuldigte hat ausser einem alten Auto von geringem Wert kein Vermögen, aber ca. Fr. 45'000.– Schulden aus früheren Gerichtsverfahren. Für seine Wohnung muss er monatlich ca. Fr. 650.– bezahlen. In der Freizeit ist er viel mit seinen Hunden unterwegs. (Urk. 11/1, Urk. 6/3 S. 4, Urk. 19/6 S. 6-8, Urk. 52 S. 2-4).

- 17 - b) Im Strafregister ist der Beschuldigte mit drei Verurteilungen eingetragen. Am 17. Januar 2008 verurteilte ihn das Bezirksgericht Zürich wegen gewerbmässigen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, qualifizierter einfacher Körperverletzung, Vergehens gegen das Waffengesetz, Strassenverkehrsdelikten und Drogenkonsums zu 22 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 500.– Busse. Am 18. September 2008 folgte seitens der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wegen mehrfachen Diebstahls und mehrfacher Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von 90 Tagen, und am 5. Januar 2010 bestrafte das Bezirksgericht Bülach den Beschuldigten wegen gewerbmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, mehrfacher Hehlerei sowie Drogenkonsums mit 22 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 500.– Busse. Die Freiheitsstrafen wurden jeweils zugunsten einer stationären Suchtbehandlung aufgeschoben und schliesslich nicht mehr vollzogen (Urk. 66). Der Beschuldigte betonte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dass die Massnahme und die erlittene Untersuchungshaft bei ihm "Wunder bewirkt" hätten und er "mehr oder weniger geheilt" worden sei (Urk. 52 S. 4). Tatsächlich kam er seither bis zur nun zu ahndenden Straftat nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt.

#### **E. 4**

a) Die Vorstrafen des Beschuldigten waren insgesamt recht gravierend und in einem Fall bezüglich Körperverletzung auch einschlägig, liegen aber mehr als zehn Jahre zurück und wirken sich deshalb nur noch leicht strafferhöhend aus. b) Der Strafmilderungsgrund des Notwehrexzesses wurde bereits bei der Beurteilung der objektiven und subjektiven Tatschwere berücksichtigt. Leicht strafmildernd kann dem Beschuldigten zugute gehalten werden, dass er den Sachverhalt, der nun zu seiner Verurteilung führt, schon in der Untersuchung weitgehend anerkannt hat. c) Dieser Umstand und die Vorstrafen halten sich mit Blick auf die Strafzumessung ungefähr die Waage, so dass es bei einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen bleibt. d) Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von ca. Fr. 5'400.–, üblichen Krankenkassenprämien und Steuern von je ca. Fr. 400.– sowie unter Be-

- 18 - rücksichtigung der mit regelmässigen Monatsraten von Fr. 500.– abzuzahlenden Schulden und der Unterstützungsleistungen für die Lebenspartnerin von monatlich Fr. 600.–, erweist sich ein Tagessatz von Fr. 90.– als angemessen. Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 90.– zu sanktionieren. Zur Ausfällung einer Verbindungsbusse besteht kein Anlass, da weder eine "Schnittstellenproblematik" vorliegt noch der Beschuldigte eines zusätzlichen Denkkzettels bedarf. VI. Der Beschuldigte ist zwar mehrfach vorbestraft, doch liegen diese Verurteilungen mehr als zehn Jahre zurück. Er lebt im Übrigen in stabilen Verhältnissen. Bei dieser Sachlage kann ihm der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit

von zwei Jahren gewährt werden. VII. Nachdem auf die Appellation der Staatsanwaltschaft im Zivilpunkt mangels Legitimation nicht einzutreten ist (Erw. II), die Privatkläger kein Rechtsmittel ergriffen haben und der vorinstanzliche Schuldspruch bestätigt wird, ist das Urteil des Bezirksgerichts Uster hinsichtlich der Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der beiden Privatkläger ohne weiteres zu bestätigen.

- 19 - VIII. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollständig. Auch der Appellation der Staatsanwaltschaft wird nur hinsichtlich des Strafmasses zu einem kleinen Teil stattgegeben. Im Übrigen bleibt sie erfolglos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9 bis 11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO) und sind die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen, zur anderen Hälfte hingegen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.